12. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 7. März 1951.

239/J

Anfrage

der Abg. Olah, Widmayer, Preußler, Astl, Stampler und Genossen
an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,
betreffend Gebarung des Bundes-Holzwirtschaftsrates.

-.-.-.-.-

Im Rahmen der Kammer für gewerbliche Wirtschaft hat sich ein sogenannter Bundes-Holzwirtschaftsrat gebildet. Nach Verlautbarungen in der Presse hat dieser Bundes-Holzwirtschaftsrat die Einführung einer Kontingentierung in der Form beschlossen, daß jeder, der Holz ausführt, eine bestimmte Menge für den Inlandsverbrauch zur Verfügung stellen muß. Angeblich ist das Verhältnis 3:1, d.h. für 3 Kubikmeter Ausfuhr-Schnittholz ist 1 Kubikmeter für den Inlandsbedarf zur Verfügung zu stellen. Zum Nachweis für die Erfüllung dieser Verpflichtung soll der Bundes-Holzwirtschaftsrat sogenannte Kontrollscheine ausgeben. Der Exporteur muß bei Überreichung eines Exportantrages durch die erforderliche Zahl von Kontrollscheinen nachweisen, daß er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Inlandsverbrauch nachgekommen ist.

Nach weiteren Pressemeldungen soll bereits ein lebhafter Handel mit diesen Kontrollscheinen an der Warenbörse eingerichtet worden sein. Exporteure, die ihre gesamte Schnittholzmenge ausführen wollen, kaufen von anderen Exporteuren, die weniger ausführen, Kontrollscheine auf, um dadurch den Nachweis für eine Leistungserfüllung an die Inlandsverbraucher zu erbringen, die in Wirklichkeit gar nicht erfolgte. An der Warenbörse werden diese Scheine bereits zum Preis von 150 S pro Kubikmeter gehandelt.

Den anfragenden Abgeordneten scheint dies, wenn die Tatsachen zutreffen, ein typisches Beispiel dafür zu sein, wie man aus den Taschen des österreichischen Volkes zum Nachteil seiner Gesamtwirtschaft mühelos und arbeitslos Profite erschachert. Es scheint ja keine Kontrolle darüber gewährleistet zu sein, daß Exportanträge nur zu dem Zweck eingereicht werden, um Kontrollscheine zu erhalten, die man dann ohne Erfüllung einer Exportverpflichtung an andere Exporteuere weiter veräußert. Eine solche Methode beschränkt das Recht auf gleiche Behandlung der Staatsbürger.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau die nachstehende

Anfrage:

1.) Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Hohen Haus ehestens einen Bericht über die Gebarung des bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft errichteten und daher seinem Aufsichtsrecht unterstehenden Bundes-Holzwirtschaftsrates zu geben?

2.) Ist der Herr Bundesminister in der Lage mitzuteilen, ob die Gebarung des Bundes-Holzwirtschaftsrates durch den Rechnungshof überprüft werden kann und ob für die Abwicklung der Geschäfte der verfassungsmäßige Instanzenzug an den Verwaltungsgerichtshof gilt?

-.-.-.-.-